

# Vorvertragliche Anzeigepflichten des VN nach §§ 16 VersVG im Licht der Judikatur des OGH

SCHADENCONSULT  
KONFERENZ 2024

Prof. Mag. Erwin Gisch, MBA  
September 2024

Eine Produktion der

## ■ Allgemeines / Einleitung

### ■ VN – VR:

Jede (potenzielle) Vertragspartei hat einen **Informationsvorsprung** dem/der Anderen gegenüber.

### ■ **Ziele** vorvertraglicher Anzeigepflichten:

- Möglichst symmetrische Informationsverteilung;
- Herstellung einer adäquaten Risiko-Prämien-Äquivalenz.



## ■ Allgemeines

§ 16 Abs 1 VersVG:

***Der Versicherungsnehmer hat beim Abschluß des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzuzeigen.***

*Erheblich sind jene Gefahrumstände, die geeignet sind, auf den Entschluß des Versicherers, den Vertrag überhaupt oder zu den vereinbarten Bestimmungen abzuschließen, einen Einfluß auszuüben. Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und schriftlich gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich.*



## ■ § 16 Abs 1 VersVG:

*Der Versicherungsnehmer hat beim Abschluß des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzuzeigen. Erheblich sind jene Gefahrumstände, die geeignet sind, auf den Entschluß des Versicherers, den Vertrag überhaupt oder zu den vereinbarten Bestimmungen abzuschließen, einen Einfluß auszuüben. Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und schriftlich gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich.*

## ■ Grundsätzliche Verpflichtung zu „**spontaner Anzeigepflicht**“;

d.h.: Anzeige gefahrerheblicher Umstände unabhängig allfälliger Fragen des Versicherers zu den Risikoumständen  
(vgl. z.B. OGH 7 Ob 174/01s);

„... wenn ihre Mitteilung als selbstverständlich erscheint“  
(OGH 7 Ob 146/14t ).



■ Fallbeispiel **OGH 7 Ob 146/14t**

Sachverhalt (stark verkürzt):

Im Zuge der Beantragung einer Gebäudeversicherung hat der VN ein seit Jänner 2008 (also offenbar seit längerem bestehendes) unbehobenes Wasserrohrgebrechen samt den daraus resultierenden alten Nässeschäden dem VR nicht angezeigt.

Der VR fragte den VN weder ausdrücklich noch genau umschrieben nach Vorschäden des zu versichernden Hauses.

⇒ Bestand hinsichtlich des Wasserrohrgebrechens eine „spontane“ Anzeigepflicht des VN ?



## ■ Fallbeispiel **OGH 7 Ob 146/14t**

⇒ Bestand hinsichtlich des Wasserrohrgebrechens eine „spontane“ Anzeigepflicht des VN ?

*Die Beklagte fragte die Klägerin weder ausdrücklich noch genau umschrieben nach Vorschäden des zu versichernden Hauses. Auch solche Fälle, in denen der Versicherer dem Versicherungsnehmer gar keine Fragen oder auch keine Fragen stellte, die den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, können die sogenannte „**spontane Anzeigepflicht**“ auslösen (...). Der Versicherungsnehmer hat nicht nachgefragte Umstände dem Versicherer dann mitzuteilen, **wenn ihre Mitteilung als selbstverständlich erscheint** (vgl 7 Ob 30/05w ...).*

[...]

*Die Beurteilung des Berufungsgerichts, der Klägerin habe die Mitteilung des seit Jänner 2008 unbehobenen Wasserrohrgebrechens samt den daraus resultierenden alten Nässeschäden nicht als selbstverständlich erscheinen müssen, weil sie ohnehin wenige Tage nach Abschluss des Versicherungsvertrags die notwendigen Behebungsarbeiten durchführen ließ, ist jedenfalls vertretbar.*



- § 16 Abs. 1 VersVG:

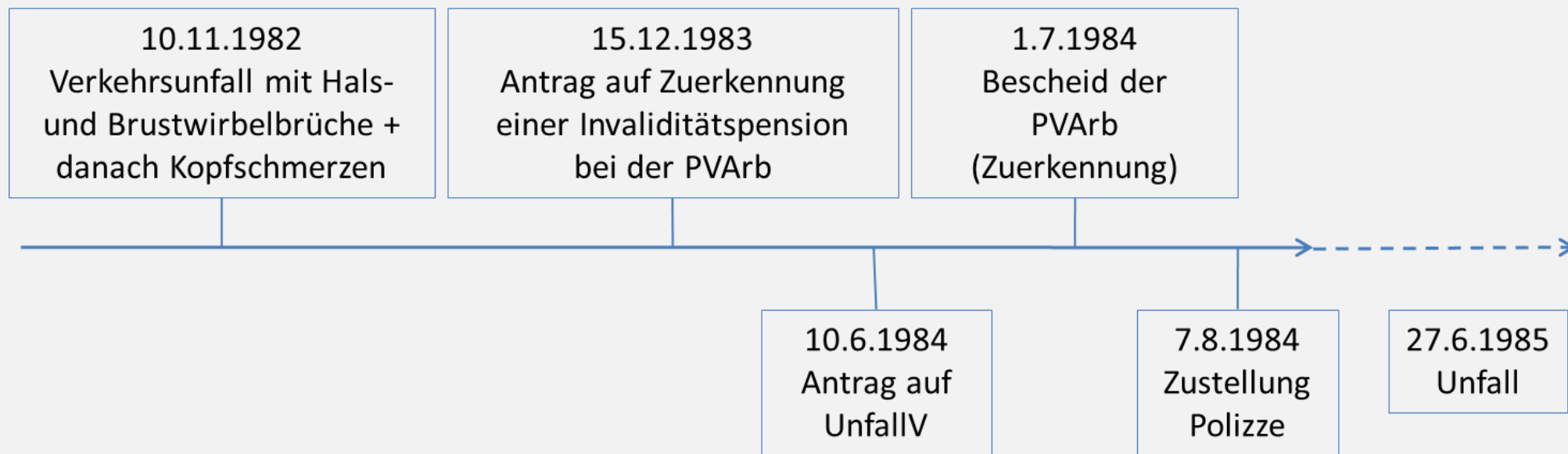
*Der Versicherungsnehmer hat **beim Abschluß des Vertrages** alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzuzeigen. ...*

- Anzeigepflicht für gefahrerhebliche Umstände auch dann noch, wenn der Antrag beim VR eingelangt ist ...?



■ Fallbeispiel **OGH 7 Ob 18/91**

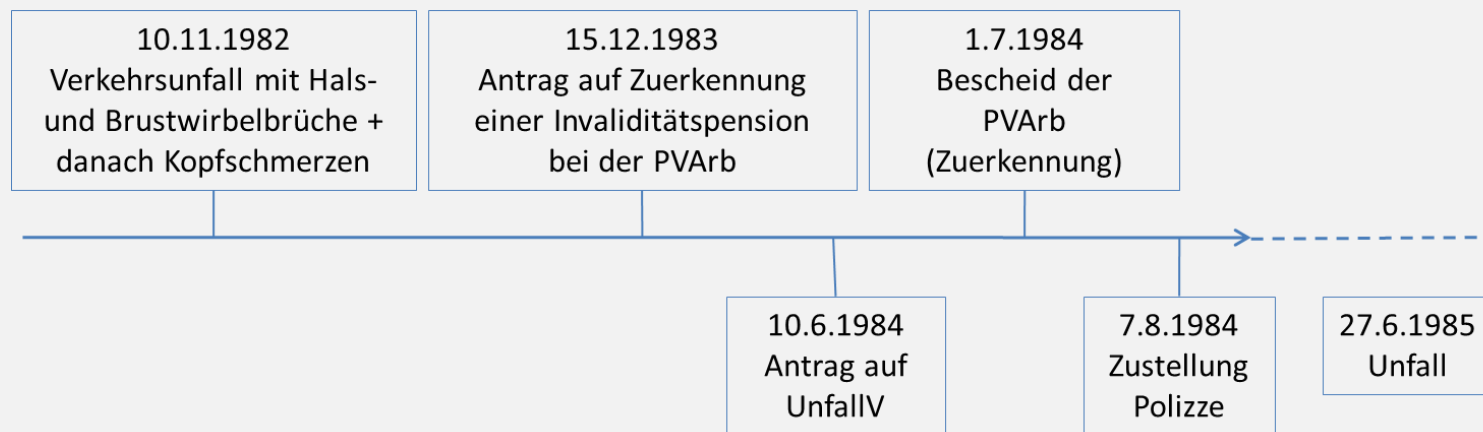
Sachverhalt (grafisch aufbereitet):





## ■ Fallbeispiel **OGH 7 Ob 18/91**

Sachverhalt:



RIS-Justiz RS0080807:

*Die vorvertragliche Anzeigepflicht ist "bei Schließung des Vertrages" zu erfüllen, dh vom Beginn der Vertragsverhandlungen bis zum formellen Versicherungsbeginn, das ist der Zugang der Annahme des Antrages. Infolgedessen muss der Versicherungsnehmer noch alle gefahrenerheblichen Umstände anzeigen, von denen er erst nach Antragstellung Kenntnis erlangt oder die erst nach diesem Zeitpunkt eintreten.*



- Anzeigepflicht des VN = nach h.A. eine **Obliegenheit**;  
ihre Verletzung begründet daher keine über die Rechtsfolgen der §§ 16ff VersVG hinausgehenden Ansprüche, insb. keine zusätzliche Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen des VR gegen den VN.



- Anzeigepflicht des VN = nach h.A. eine **Obliegenheit**;  
ihre Verletzung begründet daher keine über die Rechtsfolgen der §§ 16ff VersVG hinausgehenden Ansprüche, insb. keine zusätzliche Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen des VR gegen den VN.
- Die Anzeigepflicht des VN besteht für solche Umstände, die ihm tatsächlich bekannt waren (= **positive Kenntnis**);  
daher: Grundsätzlich besteht keine besondere Nachforschungspflicht für den VN;  
aber: Hat sich der VN der Kenntnis arglistig entzogen, wird dies der positiven Kenntnis gleichgesetzt (§ 16 Abs. 2 Satz 2 VersVG).



- Anzeigepflicht besteht für Umstände, die **erheblich** sind.
  - Erheblich sind Gefahrenumstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des VR, den Vertrag überhaupt oder zu den vereinbarten Bedingungen abzuschließen, einen Einfluss auszuüben.
  - Abzustellen ist auf die Gesamtheit aller Umstände.
  - Wesentlich: Ist der Umstand bei objektiver Betrachtung geeignet, einen solchen Entschluss des Versicherers (Nicht-Akzeptanz des Antrags ...) zu motivieren?
  
- Vgl z.B. OGH 7 Ob 120/05f (Auszug):

*Nach § 16 Abs 1 VersVG (...) hat der Versicherungsnehmer bei Abschluss des Versicherungsvertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzuzeigen. Erheblich sind Gefahrenumstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers, den Vertrag überhaupt oder zu einem vereinbarten Inhalt abzuschließen, Einfluss auszuüben (7 Ob 69/00y; 7 Ob 174/01s jeweils mwN; u.a.).*



- Wichtig: **Objektive Betrachtungsweise.**

- RIS-Justiz RS0080637

(OGH 7 Ob 39/82; 7 Ob 40/82; 7 Ob 60/87; 7 Ob 18/91 und viele weitere Judikate)

*Zur Bejahung der Gefahrenerheblichkeit von Umständen ist es nicht erforderlich, dass der Versicherer bei Kenntnis des wahren Sachverhaltes den Vertrag tatsächlich abgelehnt oder nicht zu den bestimmten Bedingungen geschlossen hätte. Es reicht aus, dass der vom Versicherer nachgewiesene Umstand bei objektiver Betrachtung geeignet ist, einen solchen Entschluss des Versicherers zu motivieren.*

(T1)

*Es genügt, dass die Geschäftsgrundsätze Anhaltspunkte dafür bieten, dass Umstände der fraglichen Art für den Entschluss des Versicherers bedeutsam sind.*



- Gefahrerheblicher Umstand bedeutet, dass eine Beeinflussbarkeit hinsichtlich
  - des Eintritts des Versicherungsfalles dem Grunde nach (**Schadenseintrittswahrscheinlichkeit**)
  - und/oder
  - Art und Umfang der Leistung (**Schadensauswirkungswahrscheinlichkeit**)vorliegen muss.



- Gefahrerheblicher Umstand bedeutet, dass eine Beeinflussbarkeit hinsichtlich
  - des Eintritts des Versicherungsfalles dem Grunde nach (**Schadenseintrittswahrscheinlichkeit**)  
und/oder
  - Art und Umfang der Leistung (**Schadensauswirkungswahrscheinlichkeit**)  
vorliegen muss.
  
- Gefahrerheblich (und damit anzeigepflichtig) können
  - **objektive** oder
  - **subjektive** Umstände sein sowie jene
  - Tatsachen, die eine **Gefahrenquelle indizieren**.



## ■ Ad **indizierende Gefahrenquelle:**

Fallbeispiel OGH 7 Ob 170/13w:

Im Zuge der **Beantragung einer Pflegekrankenversicherung** stellte sich der Gesundheitszustand der VN u.a. so dar: Sie wurde vom 13. 9. 2007 bis 21.11.2007 in der akutgeriatrischen Abteilung eines Krankenhauses wegen Gedächtnisstörungen behandelt. Zum Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsvertrags bestanden bei der Klägerin Demenz, Hypertonie, Osteoporose, degenerative Meniskusveränderungen am rechten Kniegelenk, degenerative Wirbelsäulenveränderungen und ein depressives Zustandsbild. Die Diagnose Demenz war anhand der Unterlagen erstmals im Rahmen des Befunds der Abteilung für Akutgeriatrie (13. 9. bis 21. 11. 2007) eindeutig zu stellen. **Die VN wusste bei Abschluss des Versicherungsvertrags nicht, dass sie an Demenz leidet.**

⇒ Rechtsfrage i.d.Z.: Hätte die VN die Behandlung wegen Gedächtnisstörungen angeben müssen, obwohl zu diesem Zeitpunkt noch keine Erkrankung an Demenz diagnostiziert worden war?





## ■ Ad **indizierende Gefahrenquelle:**

OGH 7 Ob 91/21i (Auszug):

*[...] kommt es in der Krankenversicherung nicht nur auf die Erheblichkeit der einzelnen Krankheit, sondern auf die Häufigkeit des durch die behandelten Krankheiten geprägten Gesamtbildes des Gesundheitszustands an. So sind **Beschwerden und Schmerzen** bei entsprechenden Fragen **auch dann anzeigepflichtig, wenn sie noch nicht eindeutig einer Krankheit zugeordnet worden sind**. Ihre Einschätzung durch den Versicherungsnehmer als harmlos, spielt für die Entstehung der Pflicht keine Rolle, sofern sie nicht offenkundig belanglos sind und alsbald vergehen. ...*

*[...] anzeigepflichtig sind auch Verdachtsdiagnosen, soweit sie sich auf eine chronische Erkrankung beziehen, die auch dann nicht als geheilt angesehen werden kann, wenn über einen längeren Zeitraum keine Beschwerden auftreten ...*

***Angabepflichtig sind auch indizierende Umstände, also äußere Umstände, die auf das Bestehen eines gefahrenerheblichen Zustands schließen lassen. Auch ohne das Vorliegen einer ärztlichen Diagnose muss der Antragsteller Symptome, wegen der er sich in ärztliche Behandlung begeben hat, angeben; die Wertung und Beurteilung müssen dem Versicherer überlassen bleiben (... RS0080641 [T6]; ...***



- Diverse (weitere) **Beispiele** zur Gefahrerheblichkeit (Personenversicherung):

- OGH 7 Ob 164/11k:

Unrichtige Angaben, wenn die Frage nach einer Strahlentherapie wahrheitswidrig mit „nein“ beantwortet wird und auch die Frage nach einer Erkrankung der Geschlechtsorgane verneint wird, obwohl der Versicherungsnehmerin krebsbedingt die Gebärmutter entfernt worden war. Dass diese Operation gut verlaufen war, für die Versicherungsnehmerin gute Heilungschancen bestanden und sie sich seit der Operation in gutem Gesundheitszustand befunden hatte, ändert daran nichts.

- OGH 7 Ob 189/20z:

Der VN verschweigt trotz der ausdrücklich auf „Erkrankungen oder Beschwerden seitens der Wirbelsäule“ gerichteten Frage regelmäßige Beschwerden im Halswirbelsäulenbereich und Verspannungen im Schulter- und Nackenbereich samt damit verbundener Therapien.



■ Diverse (weitere) **Beispiele** zur Gefahrerheblichkeit (Außerhalb der Personenversicherung):

■ OGH 7 Ob 131/15p (Betriebshaftpflichtversicherung):

Der VN, der das Baugewerbe betreibt, hat dem Versicherer als erheblichen Gefahrumstand anzuzeigen, dass er ein laufendes risikoreiches Bauprojekt in einem besonders heiklen Stadium knapp vor Abschluss der Betriebshaftpflichtversicherung übernommen hat.

■ OGH 7 Ob 130/18w (Gebäudeversicherung):

Die Frage „Das versicherte Gebäude ist ständig bewohnt?“ wurde mit „Ja“ angekreuzt, obwohl das Gebäude leer stand.

⇒ Rechtliche Relevanz / gefahrerheblich ?



■ **Gesetzliche Vermutung der Erheblichkeit** nach § 16 Abs 1 Satz 3 VersVG:

*Ein Umstand, wonach der Versicherer ausdrücklich und geschrieben gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich (§ 16 Abs 1 letzter Satz VersVG).*

- Die Befragung muss dazu ausdrücklich sein (= deutlich auf den betreffenden Umstand hinzielen – siehe OGH 7 Ob 39/82) und (zumindest) in geschriebener Form erfolgen.
- Entscheidend ist dabei: Dem VN muss bei durchschnittlicher Sorgfalt erkennbar sein, worauf die Frage abzielt.
- Ein vom VR zur Verfügung gestellter Fragebogen genügt dabei (vgl. z.B. OGH 7 Ob 39/82; OGH 7 Ob 21/92).
- Die Vermutung dieser Erheblichkeit ist widerlegbar.



- Liegt eine Verletzung vorvertraglicher Anzeigepflichten auch dann vor, wenn sich nachträglich herausstellt dass die vom VN nicht bekanntgegebene Erkrankung tatsächlich irrtümlich diagnostiziert worden war?

Vgl. OGH 7 Ob 91/21i



- Liegt eine Verletzung vorvertraglicher Anzeigepflichten auch dann vor, wenn sich nachträglich herausstellt dass die vom VN nicht bekanntgegebene Erkrankung tatsächlich irrtümlich diagnostiziert worden war?

OGH 7 Ob 91/21i:

*Der Versicherungsnehmer hat die ihm zum Zeitpunkt der Beantwortung der Antragsfragen bekannten gefahrenerheblichen Umstände, daher auch die ihm bekannten Diagnosen, anzuzeigen. ... Wird nach bestimmten Erkrankungen gefragt, **ist eine zu diesem Zeitpunkt beim Versicherungsnehmer diagnostizierte Erkrankung anzugeben**. Darauf, ob sich die Diagnose später als unrichtig herausstellen sollte, kommt es hingegen nicht an. ...*

*Dass im vorliegenden Verfahren der Sachverständige zu dem Ergebnis gelangte, es habe sich bei der bei der Klägerin ursprünglich diagnostizierten Erkrankung um eine Fehldiagnose gehandelt, ändert darin nichts, beschränkt sich dieses Ergebnis doch auf eine nachträglich erfolgte Beurteilung. Wesentlich ist aber – wie ausgeführt – allein, welche Kenntnisse der Versicherungsnehmer bei der Beantwortung der Fragen hatte.*



## ■ **Rechtsfolgen** der Anzeigepflichtverletzung

- Rechtsfolgen bei
  - Nichtanzeige (= gänzlich Verschweigen) und/oder
  - Falschanzeige;

- **Rücktrittsrecht** des VR.

Trotz Anzeigepflichtverletzung aber ausnahmsweise jedoch kein Rücktrittsrecht des VR, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:

- Kein Verschulden am Unterlassen bzw. der Unrichtigkeit der Anzeige (§ 16 Abs. 3 und § 17 Abs. 2 VersVG);
- VR kennt die wahren Umstände;
- VR verzichtet auf die Anzeige risikoeheblicher Umstände;
- Rücktrittsfrist ist abgelaufen (vgl. § 20 VersVG).



■ **Ad mangelndes Verschulden** des VN bei der Anzeigepflichtverletzung

- Z.B. wenn VN die Gefahrerheblichkeit nicht kennen / erkennen kann:  
Achtung: strenger Maßstab!

- OGH 7 Ob 66/80; OGH 7 Ob 3/86:

Verschweigt der VN Vorerkrankungen, die aus seiner Laienperspektive offenkundig unerheblich und vollständig ausgeheilt sind (z.B. grippale Infekte). so kann Anzeigepflichtverletzung entschuldigt sein ...

- OGH 7 Ob 30/16m:

Der VN wird dann entschuldigt sein, wenn er nach einem Unfall bei verständiger Bewertung keinen Grund zur Annahme hat, er habe eine Gesundheitsschädigung erlitten, die mehr als eine schnell und folgenlos verheilende Bagatellverletzung ist.

Auch die bloß entfernte Möglichkeit, dass der VR leisten müsse, reicht für die Annahme der Gefahrerheblichkeit und die (nicht entschuldbare) Anzeige an den VR aus.





■ **Ad mangelndes Verschulden** des VN bei der Anzeigepflichtverletzung

- Welcher Verschuldensgrad schadet dem VN?

Gesetzliche Differenzierung danach, ob der VN den gefahrerheblichen Umstand

- gänzlich verschweigt (vgl. § 16 und § 18 VersVG) oder
- unrichtig anzeigt (§ 17 VersVG).



■ Ad **mangelndes Verschulden** des VN bei der Anzeigepflichtverletzung

- Welcher Verschuldensgrad schadet dem VN?

Gesetzliche Differenzierung danach, ob der VN den gefahrerheblichen Umstand

- gänzlich verschweigt (vgl. § 16 und § 18 VersVG) oder
- unrichtig anzeigt (§ 17 VersVG).

■ Ad **VR kennt die wahren Verhältnisse**

Dem VR fehlt diesfalls das Informationsbedürfnis, von dem §§ 16ff VersVG ausgehen;  
diverse Frage-/Themenstellungen der Kenntniszurechnung an den VR ...



- Ad **Verzicht des VR** auf die Anzeige gefahrerheblicher Umstände
  - Auch hier: strenger Maßstab;
  - Ein Verzicht des VR auf den Rücktritt wegen Anzeigepflichtverletzung durch den VN schließt nach h.M. den Verzicht auf die Anfechtung des Vertrages wegen arglistiger Täuschung nach § 22 VersVG i.V.m. § 870 ABGB nicht ein.
  
- Ad **Rücktrittsfrist abgelaufen**
  - Rücktrittsfrist für den VR: 1 Monat ab Kenntniserlangung von der Verletzung der Anzeigepflicht (§ 20 Abs. 1 VersVG).
  - Bei der LebensVers und der KrankenVers ist darüber hinaus ein Rücktritt nicht mehr möglich, wenn zwischen Vertragsabschluss und Rücktritt bereits 3 Jahre oder mehr vergangen sind (§§ 163 und 178k VersVG).



- § 163 und § 178k VersVG regeln ausdrücklich (und ausschließlich) die Befristung des Rücktritts.

### **Was bedeutet diese Regelung aber für die potenzielle Leistungspflicht des VR?**

M.a.W.: Ist der VR trotz Anzeigepflichtverletzung durch den VN in der Kranken- und in der Lebensversicherung zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall mind. 3 Jahre nach Vertragsabschluss eingetreten ist?

OGH 7 Ob 119/17a:

Nach einem Todesfall verweigerte der VR die Auszahlung der Lebensversicherung, weil falsche Angaben zum Gesundheitszustand gemacht worden seien. Davon habe er aber erst nach Eintritt des Versicherungsfalles, rund zehn Jahre nach Abschluss erfahren.

⇒ Leistungsfreiheit des VR?



## ■ Analogiefähigkeit der Regelungen der §§ 163 und 178kVersVG?

OGH 7 Ob 21/18s:

Auf die (gesetzlich nicht geregelte) **Berufsunfähigkeitsversicherung** und Berufsunfähigkeitszusatzversicherung ist § 163 VersVG, sohin die Begrenzung des Rücktrittsrechts **analog anzuwenden**.

Die Interessenlage – so der OGH - sei der Lebens- und Krankenversicherung gleich gelagert und auch die Gesundheitsfragen seien in der Regel die gleichen, sodass dem VN besonders leicht fahrlässige Fehlangaben unterlaufen könnten, deren Kausalität für den Eintritt des Versicherungsfalls schwer festzustellen sein würden und die für das übernommene Risiko nach einem längeren Zeitraum nicht mehr wesentlich erscheinen würden.



## ■ Rechtsfolgen des Rücktritts

Rückwirkende Vertragsbeseitigung wird durchbrochen:

- Der VR hat Anspruch auf die Prämie für die Zeit zwischen Vertragsabschluss und Rücktritt (Wirksamkeit) - § 20 Abs 2 iVm § 40 VersVG.
- Ist zum Zeitpunkt des Rücktritts der Versicherungsfall bereits eingetreten, bleibt der VR insoweit leistungspflichtig, als der unrichtig angezeigte oder verschwiegene Umstand auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder die Höhe der Leistung keinen Einfluss gehabt hat (§ 21 VersVG).



■ Ad **Rechtsfolgen des Rücktritts**

- **Fallbeispiel** zur möglichen Leistungspflicht des VR (analog OGH 7 Ob 69/00y):

Der VN hat bei der Beantragung einer UnfallVers die gelegentliche Ausübung der Sportart Kickboxen verschwiegen.

Nach Eintritt eines Versicherungsfalles, nämlich einem Unfall bei der Fahrt mit einer Motocrossmaschine, tritt der VR vom Vertrag zurück.

⇒ Hat der VR die Leistung aus diesem Unfall zu erbringen ?



## ■ Ad Rechtsfolgen des Rücktritts

- **Kausalitätsprinzip**; vgl. z.B. OGH 7 Ob 46/12h (Auszug):

*Der Versicherer bleibt nur dann dennoch **zur Leistung** im Sinn des § 21 VersVG **verpflichtet**, wenn der Versicherungsnehmer jede mögliche Mitursache des falsch angezeigten oder verschwiegenen Umstands an dem Eintritt des Versicherungsfalls und dem Umfang der Leistungen des Versicherers ausschließen kann (RIS Justiz RS0080025). [...]*

*Im Hinblick auf den Umfang der Leistung **darf zwischen dem nicht oder falsch angezeigten Umstand und dem Schaden keinerlei Kausalzusammenhang gegeben sein** (RIS Justiz RS0080020).*

*Die Kausalität muss zwischen dem verschwiegenen oder falsch angezeigten Umstand und dem Eintritt des Versicherungsfalls und nicht zwischen dem Verschweigen oder der Falschanzeige und dem Vertragsabschluss bestehen.*





## ■ Anfechtung wegen arglistiger Täuschung über Gefahrenumstände

- **§ 22 VersVG:** Das Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung über Gefahrenumstände anzufechten (§ 870 ABGB), bleibt unberührt.
- Arglist  $\approx$  positive Kenntnis des täuschenden VN darüber, dass
  - der überlistete Partner (VR) irrt und
  - dieser Irrtum die Willensentscheidung des VR zum Vertragsabschluss beeinflusst.
- Arglist setzt aber keine Schädigungsabsicht voraus.



## ■ Anfechtung wegen arglistiger Täuschung über Gefahrenumstände

- Diverse unterschiedliche Fallkonstellationen in der Judikatur des OGH, z.B.
  - bewusstes Verschweigen von zwei Vorversicherern inkl. jeweiliger Kündigung durch den VR wegen negativen Schadenverlaufs (OGH 7 Ob 253/05i);
  - bewusstes Verschweigen der Ausübung der Extremsportart „Hochgeschwindigkeitsbiken“ (OGH 7 Ob 36/07f).



## ■ Anfechtung wegen arglistiger Täuschung über Gefahrenumstände

- Diverse unterschiedliche Fallkonstellationen in der Judikatur des OGH, z.B.
  - bewusstes Verschweigen von zwei Vorversicherern inkl. jeweiliger Kündigung durch den VR wegen negativen Schadenverlaufs (OGH 7 Ob 253/05i);
  - bewusstes Verschweigen der Ausübung der Extremsportart „Hochgeschwindigkeitsbiken“ (OGH 7 Ob 36/07f).
- Wichtig:  
**„Absolute“ Leistungsfreiheit des VR** bei erfolgreicher Vertragsanfechtung wegen Arglist i.S.d. § 21 VersVG;  
d.h.: (Mangelnde) Kausalität der Täuschung für den Eintritt des Versicherungsfalles oder die Höhe der Leistung ist hier irrelevant.



In eigener Sache:

Vielen D

Interesse!

**Gisch/Reisinger,  
Versicherungsvertragsrecht<sup>2</sup>**

Grundriss & Praxisliteratur

2. Auflage (Juni 2024)

388 Seiten, broschiert

Verlag Österreich

ISBN 978-3-7046-9296-2 (Print)

ISBN 978-3-7046-9416-4 (eBook)



**2. erweiterte &  
aktualisierte  
Auflage**

